# STAATSARCHIV HAMBURG

314 -15 Oberfinanzpräsident Abl. 1998

B 648 (B 530)

Oberfinanzdirektion Hamburg

Lusdecvermögens- und Bauabteilung

- BV 32 -

B 648 (B 530)

1) Brauer, Horst

gib. 1.4. 1897 in Loebair Jacksen

X

Brauer, Ruth geb. Frost geb.: 13.8. 1900 in Korshinin, Poseu B 695'

foihet: Iresdeu jelst: Santiago de Chile, Basilla 9075



RIA

(B530)

# Oberlinanzdirektion Hamburg

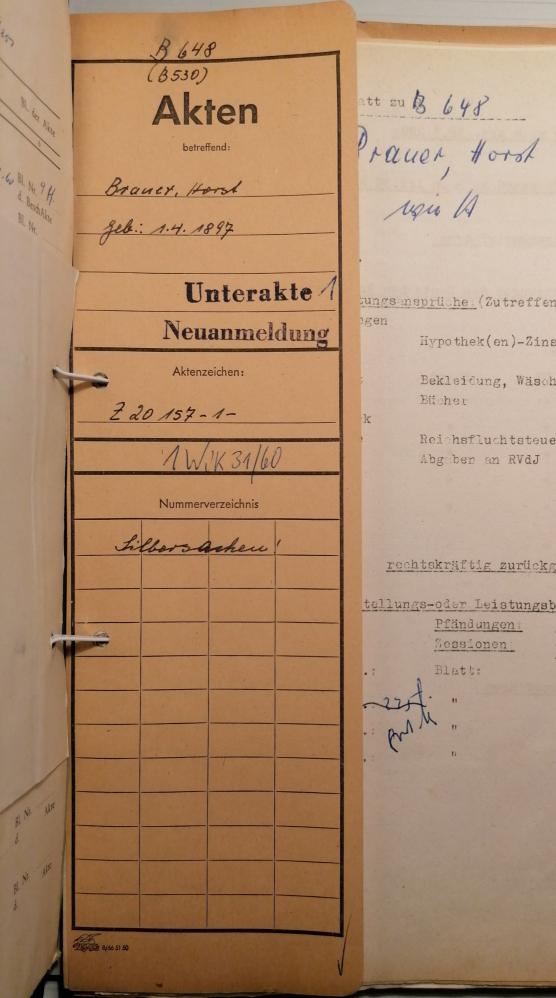
Braner Ann Grihr Desleur (Name, Vorname des Berechtigten)

Aktenzeichen: 05603-86148-880257257

Rej. Mr. 1950 Aktenzeichen: 0 3603 - 03 634

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	DM	DM	Name des Feststellers	Bl. der Akte
1	2	3	4	5	6
I. 1	Rückerstattungsanspruch gem. Bescheid v. 15 9 99 99 99 99 99 99 99 99 99 99 99 99	9.000,-	–	Jank 10.11.	W Bl. Nr. 9 H.
2					d. Desulakte
3			–		BI. Nr. d. BeschAkte
4			_		Bl. Nr. d. BeschAkte
II.	Gewährte Darlehen, Vorschüsse, Zahlungen gemäß § 32 BRüG:				=
1	mit Auszahlungsanordnung vom	<u>-</u>	9.000,-	Jak 10.11.60	Bl. Nr. M. Akte
2	mit Auszahlungsanordnung vom			V	Bl. Nr
3	mit Auszahlungsanordnung vom	_			d. Akte  Bl. Nr. Akte
4	mit Auszahlungsanordnung vom	_			Bl. Nr. Akte
5	mit Auszahlungsanordnung vom	_			Bl. Nr. Akte
6	mit Auszahlungsanordnung vom	_			Bl. Nr. Akte
7	mit Auszahlungsanordnung vom	_			Bl. Nr. Akte
8	mit Auszahlungsanordnung vom				Bl. Nr. Akte

Herunk Let.: Rischer fortligs page Hoook Breis as Lutho: 2.680.70/ 55.00// 2.848.70 2 forg 5. 697. 40 aufgrundet boy 6.000. -18. A. 1817



tungsansprüche: (Zutreffendes unterstreichen)

Hypothek(en)-Zinsen-Forderungen

Bekleidung, Wäsche

Reichsfluchtsteuer

rechtskräftig zurückgewiesen (Bl.:

tellungs-oder Leistungsbeschlüsse:

Abtretungen an Land gem. 98 60 bzw. 130 des BEG

Blatt:

- Norblatt zu B 648

  A. Geschädigte(r) Prauer Horst
- B. Bere htigte(r) (lt.Beschluss) ugio A
- C. Antregsgegner: D.R.
- D. Erhobene Rückerstattungsansprüche: (Zutreffendes unterstreichen) Grundstück(e)-Nutzungen Bankguthaben Hypothek(en)-Zinsen-Forderungen Wertpapiere Mobiliar und Hausrat Bekleidung, Wäsche Kunstgegenstände Bücher Gold, Silber, Schmuck Judenvermögensabgabe Reichsfluchtsteuer Transfer Abgaben an RVdJ Andere Abg ben ( Sonstige Ansprüche (
- E. Antrag zurückgenommen (Bl.: rechtskräftig zurückgewiesen (Bl.:
- F. Rechtskräftige Feststellungs-oder Leistungsbeschlüsse:

		Pfändungen: Zessionen	Abtretungen an Land gem. \$\$ 60 bzw.130 des BEG
WgA vom	195 Bl.:	Blatt:	Blatt:
WgK "34 Vy	195 BL. 275	1	n
OLG "	195 Bl.: pr	/w "	tt .
ORG "	195 Bl.:	n	II.

G. Vergleich vom

# Anmeldung

von rückerstattungsrechtlichen Geldansprüchen gegen das Deutsche Reich und gleichgestellte Rechtsträger\*)

Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger

(Bundesrückerstattungsgesetz - BRüG - ) vom 19. Juli 1957

(Bundesgesetzbl. I S. 734)

A. Personalangaben

1. Personalangaben des Antragstellers

a) Familienname (bei Frauen auch Geburtsname) Brauer

b) Vorname

Horst

c) jetzt wohnhaft

Santiago de Chile, Casilla 9075

d) Geburtsdatum und Ort

1./4. 1897 Loebau in Sachsen

e) Staatsangehörigkeit

Chileno

f) Beruf

Kaufmann

g) Wohnort (ständiger Aufenthalt) im Zeitpunkt der Entziehung

Santiago de Chile

h) Wohnsitz oder Aufenthalt oder geschäftliche Hauptniederlassung des Antragstellers im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik Deutschland oder in den jetzigen Westsektoren von Berlin zu irgendeinem Zeitpunkt während der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945

i) Wohnsitz im Jahre 1948

Santiago de Chile

k) Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist: (Erbfolge, Abtretung u. dgl.)

\*) Nach § 1 BRüG findet das Gesetz Anwendung auf rückstattungsrechtliche Ansprüche gegen das Deutsche Reich einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Feichspost.

Das Cesetz findet ferner Anwendung auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche gegen 1. das ehem. Land Preußen, 2. das Unternehmen Reichsautobahnen, 3. die ehem. Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP), deren Gliederungen, deren angeschlossene Verbände und die sonstigen aufgelösten NS-Einrichtungen, 4. die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und den Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren.

l) Verfahrensbevollmächtigter:

### Dr. jur. Eurt Vermehren, Hamburg 36 Neuer Wall 38

Vermerk: Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, ist Bestellung eines Verfahrensbevollmächtigten (hierunter ist nicht notwendig ein Anwalt, sondern lediglich eine prozeßfähige Person zu verstehen) wünschenswert der vor den Wiedergutmachungsbehörden verbindliche Erklärungen abgeben bzw. Vergleichsverhandlungen führen kann.

- 2. Personalangaben des Geschädigten (nur auszufällen, wenn Antragsteller nicht personengleich mit dem Geschädigten ist)
  - al Familienname

(bei Frauen auch Geburtsname)

- b) Vorname
- c) zuletzt wohnhaft
- d) Geburtsdatum und Ort
- e) Sterbedatum und Ort
- f) Staatsangehörigkeit
- g) Beruf
- h) Verwandtschaftsverhältnis zu dem Antragsteller
- i) Miterben (Name und Anschrift)
- k) Wohnort (ständiger Aufenthalt)im Zeitpunkt der Entziehung
- I) Wohnsitz oder Aufenthalt oder geschäftliche Hauptniederlassung des Geschädigten oder eines Miterben im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik Deutschland oder in den jetzigen Westsektoren von Berlin zu irgendeinem Zeitpunkt während der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945
- m) Wohnsitz im Jahre 1948
- B. Beschreibung der vom Deutschen Reich oder gleichgestellten Rechtsträger entzogenen feststellbaren Vermögensgegenstände

(Falls der Platz nicht ausreicht, sind Anlagen zu verwenden)

- 1. Bankguthaben
  - a) Art des Kontos (Sparguthaben oder laufendes Konto)
  - b) Anschrift der Bank und der Depositenkasse
  - c) letzter Saldo?
- d) Ist Kontoauszug vorhanden?

al Argabe do

b) Assibe des b

I) observablieferwas
II) Inangsablieferwas
III) wendin III, welche Zahlung
III) wan III, welche Zahlung
IIII) wan III, welche Stelle ebgelief

V) hi Reithschaftanweisum V) hi Reithschaftanweisum von Reithschaft gegen we magsgelauscht gegen we magsgelauscht gegen we

Gold Silber, Schmuckgegenstän Gold Silber, Schmuckgegenstände:

b) Alleferung an Pfandleihanstal StiffAdresse angeben

ine Entgelt eingezogen?

 Transsablieferung?

c) ob

is Abbieferungsquittung vorha

a) Was ist abgelietert? [Wertanga

b) Addictioning an

al Bozeichaung der Gegenstär

of Cileansahe

abalt des Liftes

reducing the property of the p

- 2. Wertpapiere
- a) Angabe der Wertpapiere
- b) Angabe der Bank und der Depositenkasse
- I) ohne Entgelt eingezogen
- II) Zwangsablieferung
- III) wenn II), welche Zahlung
- IV) an welcher Stelle abgeliefert wofür ist die Ablieferung erfolgt
  - V) bei Reichsschatzanweisungen: zwangsgetauscht gegen welche Wertpapiere
- d) Ist Depotauszug vorhanden

3. Gold, Silber, Schmuckgegenstände a) abgelieferte Gegenstände:

Für 12 Personen: Große Essbestecke; Dessert-Bestecke Kuchengabeln; Kuchenkarrakk -Messer; Suppenloeffel; Dessert-Loeffel; Kaffee-Loeffel; Fischbestecke; ca 132 Teile und ausserdem Vorlegegegenstaende wie Suppenkelle etc. Silbetschaelchen und-Platten, Ziga-

b) Ablieferung an Pfandleihanstalt: Stadt/Adresse angeben Qualitaet. Dresden - N

Hauptstrasse.

nein I) ohne Entgelt eingezogen? II) Zwangsablieferung? ja

Ist Ablieferungsquittung vorhanden? nein, musste bei meinem Bevollmaechtigten

wurde na ch Gewicht des Altmetalls bezehlt III) wenn II), welche Zahlung? Betrag ist mir nicht mehr gegenwaertig.

- Pelzwaren, Radio und sonstige elektrische oder optische Geräte
  - a) Was ist abgeliefert? (Wertangabe erforderlich)
- b) Ablieferung an
- 5. Hausrat
  - a) Bezeichnung der Gegenstände
  - b) Ortsangabe
- 6. Lifte 9 Kisten
  - a) Inhalt des Liftes Moebel, Tepiche, Bilder, Kunstgegenstaende, Hausrat, Küchengeraete, Kleidung Waesche etc. Original-Listen und Rechnungen, Ausführerla bnis bofinden sich
    b) Name und Anschrift des Spediteurs oder Lagerhalters
  - Dresdner Fuhrwesen versandte obige 9 Kisten nach Hamburg in den Freihafen, wo dieselben versteigert wurden.

terben im Gebie der m Zeitpunkt wähend

ermögensgegensi

- 7. Sonstige entzogene Vermögensgegenstände, z. B. Hypotheken, Versicherungsansprüche, Kraftfahrzeuge
  - a) Art des Vermögens
  - b) Ablieferung an

  - I) ohne Entgelt eingezogen?
  - II) Zwangsabgabe?
  - III) Wenn II, welche Zahlung?
- C. Sonstige rückerstattungsrechtliche Geldansprüche nach dem BRüG, soweit sie nicht aus der Entziehung der unter B genannten Vermögensgegenstände herrühren.
- Koffer mit Umzugsgut, wie Moebel, Kleidung, Waesphe, Hausrat etc. in Verlust geraten beim Brande des Danpfers Orazio im Februar 1940

D. Darstellung der Entziehungsvorgänge

1. Zeitpunkt der Entziehung

1941

2. Belegenheit des entzogenen Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt der Entziehung

Im Hamburger Freihafen versteigert, Ausfuhhlisten befinden sich bei den Ackten

Waren die entzogenen Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Entziehung außerhalb des Bundesgebiets oder Berlin (West) belegen und sind sie nach der Entziehung in diese Gebiete gelangt, so ist anzugeben, welche Beweismittel für die Verbringung in das Bundesgebiet oder nach Berlin vorliegen.

- 3. Durch welche der in § 1 BRüG genannten Rechtsträger ist die Entziehung erfolgt?
- E. 1. Sind wegen der unter B und C angegebenen Vermögensgegenstände bereits Rückerstattungsansprüche angemeldet worden? Wenn ja, Angabe der Anmeldestelle und des Aktenzeichens
  - 2. Sind wegen der unter B und C angegebenen Vermögensgegenstände bereits Entschädigungsansprüche geltend gemacht worden? Wenn ja, Angabe des Entschädigungsamts und des Aktenzeichens.

Vorhandene Unterlagen – Listen, Versteigerungsprotokolle, Bescheinigungen der Pfandleihanstalt usw. – sind beizufügen, zweckmäßig nicht im Original, sondern in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie.

Ich versichere die obige Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben zu haben.

Unterschrift

Datum: ....

14. Oktober 1957

Ort: Santiago de Chile

Heunday, 20. Susaces 1957 4 OFB Aceubung B648 - BU 32/322 beer event Diedry been fuge and bacis Locustinil Danielay Pourelay 36 28. Hov. 1957 Dis sakingglad Sta unter B genannien Le var Kirkerbortheigs/cerfe Pret eto. 2 20 154 - 1 Horst Brauer 1. builtfal Resy ( by . Verus chrew) (OFB # creekung) Japan regidentemente. hay down aigance to sterney das Butraufallul if di beforingtale Juliopieury ein Dresden velfo antparfolls
buffring worder die 6 Aprillar der BRif enfolgt, woods aig die fere
den fin den Roman. Der HEG may der BRif Bureau. inden oich biets oder Berlin weismittel fir die De Ceefgring if delfall ji no elgi warfue. 2) fgl. faring 3 biblysifface das 4 wheigarrepoportokulla oflestall h. 1627 1628 in 1637 ( & 1/5 Lk) was frige for der Gesche. 96.11.574 Gelerer 76. NOV. 1957 3) buffirst wis 1.) geltend gemacht Ly Das Rishas portherys/cife St je taul. In bulysee sind beizulügen 7 20157 -2-Horst fraise 1. bustfal Roing ( br. Verusehreu) (OFB Hoursong) wound doce Rischusper Huys augning waysee surgagences Renguijojulas migs us idas provisce. de Berkeren toro oflesta fino besprent. 04

by frie fighting de High var bushangspagner if bread di Scela wayleigh waife weit acces fourer whighaby I. broad in Hospe some BH 6.000. - (forfitourfued brutty about)

ja alle it with with your filling der Conformings on flat fing ung
where Defuir unin jour der Buieder vis bulger things jufuste. Jallis der benkongts bler enni der wordsflogener ha di Vanga jier Denseit aif neugens une dis Cornènquel. morging Rommer fi warmonful. 4.) beefforft ugio ji 1.) For var Rischarforthings/confer 26/11 5/1 Hord fraise 1. Gently thery 32 th (Br. Verus chrus) lig been brown de Desuppers "Orazio" in bubif farorfaceace Veryagojates ugidosprayen, dos infarast fulifuers en peropuer des bantique kiefer wige expifting find. 5.7 gry. Other

DR. JUR. KURT VERMEHREN (24a) HAMBURG 36, NEUER WALL 38, II. RECHTSANWALT FERNSPRECHER: 34 07 48 TEL.-ADR.: STANDPUNKT HAMBURG am 3. Januar 1958 POSTSCHECK: HAMBURG NR. 41 465 BANK: VEREINSBANK IN HAMBURG beim Landgericht Hamburg Hamburg 36 An das Landgericht -Wiedergutmachungskammernahme tibersandt. .8201 .m.J. 1958. In der Rückerstattungssache Horst Brauer gegen Deutsches Reich - Z 20 157 - 1 -2 trage ich namens des Antragstellers vor, dass dem Antragsteller auferlegt worden war, vor der Auswanderung das gesamte Silbergerät Theubar als Sonderabgabe abzuliefern. Es handelt sich hierbei um einen esden kompletten Silberkasten für 12 Personen nebst Platten und Schalen, sowie anderen Zubehörteilen aus Silber. Der Wiederbeschaffungswert würde etwa pesos schil. 300.000 = rund DM 16.000, -- betragen. Der Verbleib des Silbergeräts ist dem Antragsteller unbekannt. Der Antragsteller ist vorläufig nicht in der Lage, den Nachweis zu erbringen, das Silbergerät in den Bereich der jetzigen Bundesrepublik oder der Stadt Groß-Berlin gelangt ist. Im Hinblick darauf ist der Antragsteller mit vorläufigem Ruhen des Verfahrens einverstanden. gez.: Vermehren Dr. Rechtsanwalt U/Hae.



Landgericht Hamburg



Quit. 96 23, 2.60

### Beschluß

In der Rückerstattungssache

des Herrn Horst Brauer, Santiago de Chile,

1.) On bufory it assemp.

Antragstellers,

2/ 3/ 44 Magkhaff. Beyollmächtigter: Rechtsanwalt before your weef of Dr. Kurt Vermehren, Hamburg 36, 3 Dro seifelen geg en das De ut sche Rei telsotjag ju gesetzlich vertreten duch

das Deutsche Reich, gesetzlich vertreten duch den Bundesminister für Finanzen, Verfahrensvertreterin Oberfinanzdirektion, Hamburg,

- B 648 - BV 32/322 -

Antragsgegner,

hat die 1. Wiedergutmachungskammer des Landgerichts in Hamburg nach mündlicher Verhandlung der Parteien am 11. Februar 1960 durch folgende Richter:

- 1.) Landgerichtsdirektor Bergmann,
- 2.) Landgerichtsrat Molsberger,
- 3.) Assessor Schmidt

am 15. Februar 1960 beschlossen:

Kerkhand - 31 13

./Ig.

G ZP (ZH) 18 50000 6 59

- 1. Der Rückerstattungsanspruch des Antragstellers wird abgewiesen.
- 2. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei. Aussergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

### Gründe

Der Antragsteller trägt vor, er habe die in der Anmeldung vom 14. Oktober 1957 (Bl. 4 der Leitakte) näher bezeichneten Silbersachen bei der Pfandleihanstalt in Dresden-N., Hauptstrasse, abliefern müssen.

Der Antragsgegner hat dem Rückerstattungsanspruch widersprochen. Die Kammer hat am 11. Februar 1960 über den Anspruch mündlich verhandelt.

Der Rückerstattungsanspruch war abzuweisen, da die Entziehung der Silbersachen nach den eigenen Angaben des Antragstellers in Dresden und somit nicht im Geltungsbereich des Bundesrückerstattungsgesetzes erfolgt ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 63 REG. Die Voraussetzungen für eine Kostenandordnung gemäss § 7 S. 1 der 2. AVO zum REG liegen nach Auffassung der Kammer nicht vor.

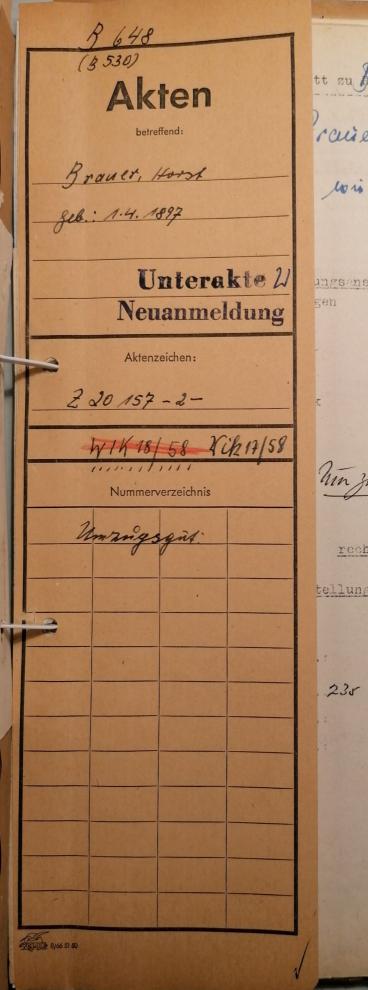
Bergmann

Molsberger

Für richtige Ausfertigung: Laurel Justin and

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Schmidt



raies, Horr

ungsansprüche: (Zutreffendes unterstreichen)

Hypothek(en)-Zinsen-Forderungen

Bekleidung, Wäsche Bücher

Reichsfluchtsteuer Abgeben an RVdJ

hin zupsqut)

rechtskräftig zurückgewiesen (Bl.:

tellungs-oder Leistungsbeschlüsse:

Pfindungen:

Zessionen

Blatt:

Abtretungen an
Land gem. 98 60
bzw.130 des BEG

Blatt:

п

- Norblatt zu & 648

  1. Geschädigte(r) Frank Horn
- B. Bere htigte(r) (lt.Beschluss) wis 4
- C. Antragagegner D.R.
- D. Erhobene Rückerstattungsansprüche (Zutreffendes unterstreichen)

Grundstück(e)-Nutzungen

Bankguthaben

Hypothek(en)-Zinsen-Forderungen

Wertpapiere

Mobiliar und Haus t

Bekleidung, Wäsche

Kurstgegenstände

Bücher

Gold, Silber, Schmuck

Reichsfluchtsteuer

Judenvermögensebgabe

Abgaben an RVdJ

Transfer

Andere Abg ben (

Sonstige Ansprüche ( nn jufsgut)

E. Antrag zurückgenommen (Bl. rechtskräftig zurückgewiesen (Bl.:

F. Rechtskräftige Feststellungs-oder Leistungsbeschlüsse:

aciani e e descer				Pfindungen: Zessionen	Abtretungen an Land gem. §§ 60 bzw.130 des BEG
WgA	vom	195	B1.5	Blatt:	Blatt:
WgK	" 30.	12.1958	B1. 23r	п	n
OLG	11	195		II .	ll .
ORG	11	195	B1.	II .	"

G. Vergleich vom

OFD Hamburg
- B 648 - BV 32/322 UA 2

Hamburg, den

Febr. 1958 Ku/Ko.

### Vfg.

### 1. Vermerk

geblieben ist

srat

lter Geschäftsstalla

Ausfertigue

Betr.: Rückerstattungssache Horst Brauer

Der Antragsteller hat mit Schriftsatz vom 3.1.1958 einen Schadensersatzbetrag in Höhe von DM 40.000,-- für sein Umzugsgut gefordert. Er hat an Hand des Versteigerungsprotokolls die nach seiner Ansicht infrage kommenden RM-Entziehungswerte bei den einzelnen Positionen eingesetzt. Diese sind ausnahmslos überhöht.

Seife 50, -- RM 800,--2 Kleiderschränke 500, -- " l Rauchtisch l Wäschestampfer, Besen, 200, -- RM Bohnerbesen 1 Wäschetrockner, Geschirr-250, -- # schrank 1 Kombischrank, 1 rd. Tisch, 600, -- 1/2) (7.800 - RM) 6 Stühle Div. Bestecke ohne nähere 330, -- " Angaben

etc.

Es erscheint nicht notwendig, die vom Antragsteller eingesetzten RM-Werte im einzelnen festzuhalten. Die Liste kann zurückgegeben werden.

2. An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer

Wiedergutmachungskammer
Hamburg 36

Sievekingplatz (mit zwei begl.Durchschriften)

Anl .: -1-

In der Rückerstattungssache

- Z 20 157 -2-

Az. der Wik ist noch nicht bekannt

Horst Brauer (RA Dr.K.Vermehren) ./.

Deutsches Reich (OFD Hamburg)

Geles.n

wird

8. FEB. 1952

Unmhura wird die vom Antragsteller mit Schriftsatz vom 3.1.1958 eingereichte Liste der versteigerten Gegenstände in der Anlage zurückgegeben. Die vom Antragsteller eingesetzten Entziehungswerte scheinen ausnahmslos überhöht zu sein und stellen keine geeignete Grundlage für die Schätzung des Wiederbeschaffungswertes durch einen Sachverständigen dar. Es wird angeregt, zunächst festzustellen, ob und in welcher Höhe der Antragsteller für die Ausfuhr von Umzugsgut Degoabgabe entrichtet hat. Im Auftrag 3. Z.d.A.

DR. JUR. KURT VERMEHREN Beglaubigte Abschrift (24a) HAMBURG 36, NEUER WALL 33, II FERNSPRECHER: 34 07 48 TEL.-ADR.: STANDPUNKT HAMBURG POSTSCHECK: HAMBURG NR. 41 465 BANK: VEREINSBANK IN HAMBURG am 24. Februar 1958 - Oberfinanzdirection -, Hamburg Landgericht INGEGANGEN -Wiedergutmachungskammer-Hamburg Referention Organiz In Sachen Brauer gegen Deutsches Reich - Z 20 157 - 2 nehme ich in Erfüllung der Auflage vom 25. Januar und zu dem Schreiben des Antragsgegners vom 5. Februar wie folgt Stellung: Ich überreiche in der Anlage eine legalisierte eidesstattliche Erklärung des Zeugen Kurt Kornblum über den Umfang und die Ausstattung der Wohnung des Antragstellers. Ich überreiche ferne eine Fotografie nebst eidesstattlicher Erklärung des Antragstellers vom 10. Februar, aus der sich die Beschaffenheit und der Wert eines Teiles des Haushalts entnehmen lässt. Wie sich aus der Fotografie ergibt, handelt es sich

> Der Antragsteller ist bemüht, so bald wie möglich noch weitere eidesstattliche Erklärungen von Zeugeh zu beschaffen. Möglicherweise wird jedoch schon aufgrund der jetzigen Unterlagen die Antragsgegnerin bereit und in der Lage sein, einen Vergleich anzubieten, welchen der Antragsteller akzeptieren kann, ohne dass eine weitere Beweisaufnahme erforderlich wird.

Verhältnis zu dem Wert der Möbel steht.

RM 525, -- gebracht haben soll, so ist auch dieses ein Betrag, der in keinem

bei der Wohnung des Antragstellers um eine solche mit moderner Einrichtung. Zufällig sind gerade die beiden in der Bestätigungsliste aufgeführten Gelfeshtstühle zu sehen, für die RM 17, -- erlöst worden sind. Ein derartiger Wert steht augenfällig in keinerlei Verhältnis zu dem wirklichen Wert der Stühle. Wenn der Schrank mit Tisch und 6 Stühlen, welcher auf dem Bild abgebildet wurde, nur einen Erlös von

gez : Vermehren Dr.

Rechtsanwalt

U/Hae.

For richt Kring

### 2. Ausfertigung

2096-8

An das Landgericht Wiedergutmachungskammer

Hamburg 36
Sievekingplatz,
Ziviljustizgebäude

In Erledigung Ihres Schreibens vom 12.2.1958

Nach den uns vorliegenden Unterlagen sind für

Herrn / Franc/ Francisco	Horst Brauer
The state of the s	
	früher in Dresden A 1, Lindengasse 9
am 28.8.1939	C The day Shekaratatingsalang
	RM 140, v.Allg.Dt.Gred.Anstalt,
in Worten: Reichsmark	Hundertvierzig,
am	
	RM
in Worten: Reichsmark	
am	The state and the Aptilage of Lars von 1440
	<u>RM</u>
in Worten: Reichsmark	
am	
	RM
in Worten: Reichsmark	
I to the terminant iib	Deutsche Golddiskontbank, Berlin, für das Konto des Reichs- erwiesen worden. ur Vorlage bei einem Wiedergutmachungsamt.

Berlin-Grunewald, den 20. Februar 1958 Hohenzollerndamm 122

DEUTSCHE GOLDDISKONTBANK

Treuhandverwaltung

gez. Unterschriften

Aktenmäßig festgestellt:

Michiel Hoyer

Abschrift ==========

Kurt Kornblum Oficina Comercial J.Ellauri 1066 AP. 6 Telef. 41 75 14 Montevideo

Hierdurch bestätige ich

Herrn Horst Brauer, wohnhaft Santiago de Chile Virrey No. 20

daß ich in all den vielen Jahren unseren gemeinsamen Lebens in Dresden außerordentlich oft als Gast im Hause des Herrn Brauer verkehrte. Ich bin dadurch in der Lage zu erklären, daß Herr Horst Brauer eine vollständige und wertvolle Einrichtung besaß, bestehend aus guten Möbeln, reichlich Porzellan, Kristall und Silber sowie guten wertvollen Teppichen und Bildern.

Ich versichere die Richtigkeit dieser meiner Angaben an Eides statt und bin über die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung unterrichtet.

Montevideo, den 20. Januar 1958

gez. Kurt Kornblum

Vorstehende eigenhändige Unterschrift des Kurt Kornblum aus Montevideo beglaubige ich hiermit auf Grund ihrer vor mir erfolgten Vollziehung. Montevideo, den 20. Jan. 1958

Siegel

gez. Strich Konsulatssekretär Amtsbezeichnung

In der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 37 a Konsulargesetz ermächtigt. Entschädigungselle Hiloripeins

Le 4 Extension de Coff. jun Entscheintogrysenty

4d karregnjick Trestafere Rundy whom

wither figure being drown der of the Oracio

lorden Hower day Hussverhourf were Hochelie is

I fulall cayaba des 7 Wiffer, de air dans of when

7. 7 Vroffs: Bleecheer mingle ig sof dis nelvere supplied that were fust are first are thousand for

16/17 buttulery of levery potes

30/ Eiderleitlige topping: Larreguzit unbosent.

Danne: ort 614, Et ift de der de in Genster og autoren fogen france Raip. V: 3. J. G. WAZ) J. 21.11.

### Abschrift

Los Angeles 4, Calif. 218 So. Mariposa Ave. August 1, 1958

Ich erkläre folgendes an Eides Statt:

Infolge meiner langjährigen Bekanntschaft mit Herrn Horst Brauer, Santiago de Chile Casilla 3548, früher Dresden A, Lindengasse 9, kannte ich dessen Wohnung und weiss, dass er moderne, wertvolle Möbel, echte Teppiche, Porzellan, Silbergegenstände und .Bestecks und gute Ölbilder besass.

Seine Wohnung war in bester Wohngegend Dresdens gelegen.

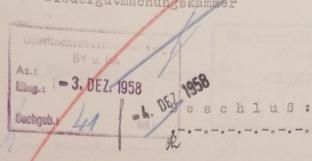
Friedel Lyons
gez. Friedel Lyons

(Beglaubigungsvermerk)

Landgericht Hamburg Wiedergutmachunskammer

Wik 17/58 Z 20 157 -2-

3.0.0



In der Rückerstattungssache Horst Brauer, Santiogo de Chile,

Antragsteller,

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Kurt Vermehren, Hamburg, g e g e n

Deutsches Reich
- Oberfinanzdirektion - B 648 - BV 32/322 -

Antragsgegner,

hat das Landgericht Hamburg, Wiedergutmachungskammer, durch folgende Richter

1.) Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,

2.) Landgerichtsrat Dr. Warmbrunn,

3.) Landgerichtsrat Dr. Millauer,

am 27. November 1958

beschlossen:

Die Erhebung folgenden Beweises angeordnet:

Der Museumskustos Dr. Roskamp bei der Kunsthalle in Hamburg soll ein schriftliches Gutachten über die Frage erstatten, welchen Wiederbeschaffungswert am gesetzlichen Stichtag des 1. April 1956 die in der Versteigerungsliste Bl. 5 der Akte genannten Bilder gehabt haben. Zu den Angaben des Antragstellers über ihren Wert. besonders auf Bl. 14 d.A., ist Stellung zu nehmen.

Dr. Roscher (10h)

Dr. Warmbrunn

Dr. Millauer

Für fichtige Ausfertigung:

Just. lusp./Angest

Dr. Diedrich Roskamp. Kustos der Hamburger Kunsthalle.

Hamburg, den 10. Dezember 1958

(Br. D. Rominamp)

An das Landgericht Hamburg, Wiedergutmachungskammer, Hamburg 36, Sievekingplatz,

Ziviljustizgebäude.

gerechtiertigt zu sein.

Aktenzeichen: Wik 17/58. Z 20 157 - 2 -

Betrifft: Rückerstattungssache Brauer gegen Deutsches Reich.

### Gutachten

Zu den auf Blatt 5 bzw. auf Blatt 14 und 15 der Akte aufgeführten Bilder ist folgendes zu sagen:

Maler des Namens Diamanb und Labordim habe ich in keinem einschlägigen Künstlerlexikon feststellen können. Es muß sich also um Werke kaum bekannter Künstler gehandelt haben.

Vielleicht aber liegen bei beiden Namen Schreibfehler vor. Diamanb ist vielleicht Diamant zu lesen. Ein kleinerer Maler Lazarus Diamant lebte um 1930 in München.

Statt Labordin könnte vielleicht Laboschin zu lesen sein. Siegfried Laboschin (1868-1929) lebte früher in Breslau. Er malte zunächst Innenräume mit Figuren, machte später vor allem Radierungen und war seit 1907 Kunstreferent für die "Breslauer Zeitung".

Ob das "Seestück" von diesem Maler Diamant und ob die Zeichnung "Holländische Bauernstube" von Laboschin stammt, bleibt zumindest sehr zweifelhaft. Auch wenn die Werke von diesen Künstlern geschaffen sein sollten, haben sie keinen besonderen Kunsthandelswert.

Bei den auf Blatt 5 und Blatt 15 aufgeführten Gemälden "Pflügender Bauer"ist weder der Künstlername noch die Bildgröße angegeben.

Eine nähere Preisfestsetzung der einzelnen in Verlust geratenen

Seite 2 zum Gutachten vom 10. Dezember 1958. Gemälde ist in diesem Falle kaum möglich. Nach genauer Prüfung der gesamten Akte scheint mir ein Gesamtpreis für die Zeit vom 1. IV. 1956 für alle Bilder (einschließlich der auf Blatt 14 augeführten Nr. 6675) von M 350.-gerechtfertigt zu sein. (Dr. D. Roakamp) Diedhil Perkany bescheifen. Velke februs der all erde Minde od er and rit geben bildern verkeren ich. Die in beriet bes Ametalistern gehauft verben beriet. Die seit seit wen is Jense sein entere Unterlagen bescheiteligen abwend?"

02-11-

DR. JUR. KURT VERMEHREN RECHTSANWALT

TEL. ADR.: STANDPUNKT HAMBURG POSTSCHECK: HAMBURG NR. 41465 BANK: VEREINSBANK IN HAMBURG HAMBURG 36, WARBURGSTRASSE 50 FERNRUF: 44 31 71

am 29. Dezember 1958

An das Landgericht - Wiedergutmachungsamt -

Hamburg



in der Rückerstattungssache

Horst Brauer

gegen

Deutsches Reiche

- Wik 17/58 - z 20 157 -2-

kann sich der Antragsteller mit dem Schriftlichen Gutachten des Kustos Dr. Rosskamp vom 10. Dezember nicht einverstanden erklären. Der Antragsteller schreibt hierzu:

"Der Gutachter stützt sich nur auf Vermutungen, die er auch noch als nicht wahr unterstellt. Deshalb ist dasselbe wertlos und zurückzuweisen. Von dem Gemälde "Pflügender Bauer" weiss er gar nichts. Hier handelt es sich um ein 100 mal 70 cm großes Gemälde mit einem breiten Goldrahmen, welches kaum für den vom Kustos für alle 5 Bilder eingesetzten Preis von M 350, -- zu haben sein dürfte, auch wenn es sich nicht um ganz berühmte Maler Handelt. Die "Hollendische Bauernstube" war ein Ölbild von der Größe 40 mal 30 cm mit schwarzem Rahmen auf Sperrholz gemalt. Es scheint mir, dass für die Bewussten M 350, -- nicht das Material zu beschaffen ist, und auch Herr Dr. Roskamp könnte nicht die 5 Bilder dafür wieder beschaffen. Meine Wohnung war mit guten Möbeln und so auch mit guten Bildern ausgestattet, die in Berlin bei Kunsthändlern gekauft worden waren. Wie soll ich nach 19 Jahren noch andere Unterlagen herbeischaffen können?"

Der Kustos der Kunsthalle dürfte für die fragliche Abschätzung nicht der richtige Fachmann gewesen sein.

Namens des Antragsgegners wird beantragt

das Gericht wolle mit der Bewertung der infrage stehenden Bilder, wobei die Betail-Angaben des Antragstellers in seinen obigen Ausführungen heranzuziehen sind, einen Auktionator von Kunstgegenständen beauftragen, wie z. B. die Firma Carl F. Schlüter, Valentinskamp 74 öder die Kunsthandlung von Commeter (Wilhelm Suhr) Hermannstr. 37

Für den Fall, dass die Kammer eine neue mündliche Verhandlung für erforderlich erachtet, um einen Beschluß im Sinne der vorsteherden Anregung zu fassen, wird hiermit beantragt die Anberaumung eines möglichst nahen Termins 11258-8-4 Dabei sei nochmals unterstrichen, dass dem Antragsteller an einer beschleunigten Erledigung auf Grund seiner persönlichen wirtschaft lichen Verhältnisse sehr gelegen ist. gez.: Vermehren Dr. Rechtsanwalt on mella, tealine 3500, Dr. V/Hae. Antragatellass Für richtige Abschrift Co Melmorale t were a since the second and a limit of the terminater Day Beft pur Toronomeror brotoria Charfingasterminant feations 13, Bertungetraße 5, were to this will be my 32/322. Autrogangemer, the landgraighte in Harborg

Oberfinanzo Az.: 13. Jan. 1959 Unias Landgericht Hamburg 17/58. Wiedergutmachungskammer 20 157 -2 Beschluß ent antte In der Rückerstattungssache des Kaufmanns Horst Brauer, Santiago de Chile, Casilla 3548, Antragatellers, Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Kurt Vermehren, Hamburg 36, gegen Heir Richt mittel, s. My, 0° 545 das Deutsche Reich, Rather aufforder gesetzlich vertreten durch den Bundesminister für Finanzen, Verfahrensvertreterin Oberfinanzdirektion Hamburg, Hamburg 13, Hartungstraße 5. Aktenzeichen: B 648 - UA 2 - BV 32/322, Antragagegner, hat die Wiedergutmachungskammer des Landgerichts in Hamburg nach mündlicher Verhandlung durch folgende Richter: 1. Landgerichtsdirektor Dr. Roscher. 2. Landgerichtsrat Dr. Warmbrunn, 3. Landgerichtsrat Dr. Millauer am 30. Dezember 1958 beschlossen: (myshopy (belle for ZP.(ZH) 18 50000 6 58 E0708

Der Antragsgegner wird verurteilt, an den Antragsteller als Schadensersatz für die Entziehung von Umzugsgut 9.000.

DM (neuntausend 00/100 Deutsche Mark)
zu zahlen. Die höheren Ansprüche des
Antragstellers werden abgewiesen.

Die Erfüllung des Anspruchs richtet sich nach dem Bundesrückerstattungsgesetz vom 19. Juli 1957.

Die Entscheidung ist kostenfrei.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu
erstatten.

### Gründe:

Der im Jahre 1897 geborene Antragsteller ist jüdischer Abstammung und hat am ersten Weltkrieg teilgenommen. Er hat sich in der Textilbranche ausbilden lassen und ist vom Jahre 1920 an als Textilvertreter tätig gewesen. Die Tätigkeit hat er Anfang 1937 wegen Versagung der Legitimationspapiere aufgeben müssen.

Dor Antragsteller hat in der sächsischen Landeshauptstadt Dresden gewohnt und von dort aus, etwa zur Zeit
des Ausbruchs des zweiten Weltkrieges, seine Auswanderung
vorbereitet. Zum Versand in das überseeische Ausland hat
er 9 Kisten durch die Firma Dresdner Fuhrwesen-Gesellschaft
verpacken und nach Hamburg schicken lassen. Eine Rechnung
der Firma vom 27.0ktober 1939, einschließlich Lagerkosten,

über

über 3.806,60 RM lautend, befindet sich Blatt 15 der Entschädigungsakte Nr. 213 399 des Regierungspräsidenten in Hildesheim. Die von der Kammer eingeholte Bescheinigung der Deutschen Golddiskontbank bestätigt, daß der Antragsteller am 28. August 1939 eine ersatzlose Ausfuhrabgabe von 140 .-- RM entrichtet halfe. Der Antragsteller ist nach Kriegsausbruch über Genua ausgewandert und hat auf dem Seetransport wertvolles Gepäck bei einem Schiffsbrand verloren. Sein in Hamburg zurückgebliebenes Umzugsgut ist beschlagnahmt und auf Veranlassung der Geheimen Staatspolizei von dem Auktionator Schlüter in Hamburg am 14. Mai 1941 versteigert worden. Der Erlös hat ohne Berücksichtigung des vom Erwerber zu zahlenden Kaveliggeldes 2.680,70 RM betragen. In weiteren Versteigerungen sind 55 .-- RM für den Liftbehälter und 113 .-- RM für 4 Bilder erzielt worden. Die abweichende Zahlenangabe in dem Schriftsatz des Vertreters des Antragstellers an die Entschädigungsbehörde vom 25. Juni 1957 beruht auf einem Irrtum, weil auf Seite 2 unter b) dieses Schriftsatzes mit RM 4.906,35 der Betrag erwähnt ist, welchen die Oberfinanzdirektion der Jewish Trust Corporation als Schadenersatz unter Anwendung eines Vervielfältigungsfaktors von 1 3/4 des Versteigerungserlöses angeboten hatte.

Nach Inkrafttreten des Bundesrückerstattungsgesetzes hat der Antragsteller eine Anmeldung bewirkt und
Schadenersatz für sein in Hamburg entzogenes Umzugsgut
beansprucht, dessen Wert er auf einen erheblichen Betrag
angegeben hat. Er hat sein Vorbringen durch Beibringung

von eidesstattlichen Versicherungen von Personen, die ihn in Dresden gekannt hatten, näher darzulegen versucht. Der Antragsgegner hat einer Bemessung des Schadensersatzanspruches auf 6.000.— DM nicht widersprochen, die höheren Ansprüche jedoch als unbegründet bezeichnet. Die Parteien haben in mehreren Terminen Gelegenheit gehabt, ihre Belange in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen. Durch den Beschluß vom 27.November 1958 ist die Einholung eines Gutachtens des Museumskustos der Hamburger Kansthalle, Dr.Roskamp, über die Bewertung der Bilder des Antragstellers angeordnet worden, welches von diesem Sachverständigen am 10.Dezember 1958 erstattet worden ist.

Der Grund des auf Artikel 26 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 59 gestützten Schadensersatzanspruchs ist nicht streitig und unbedenklich zu bejahen. Das Versteigerungsprotokoll ergibt in seiner ersten Position, daß 8 Kisten und 1 Verschlag zur Auktion gebracht worden sind. Die Zahl der Behältnisse stimmt also mit einer sachlich unwesentlichen Abweichung der Bezeichnung des einen von ihnen mit den Angaben in der Rechnung vom 27. Oktober 1939 überein. Der Spediteurrechnung ist eine anläßlich der Auswanderung abgestempelte Umzugsgutliste beigefüht und in einer mit "Zeugnis" überschriebenen Bescheinigung des Stadtpolizeiamtes Dresden vom 19.0ktober 1939 zum Zwecke der zollfreien Einfuhr nach Chile bescheinigt, daß es sich um gebrauchtes Umzugsgut des Antragstellers gehandelt hat, dessen Wert mit ungefähr 4.500 .-- RM zu beziffern ist. Der geringe Betrag der segenannten Degoabgabe widerlegt die Behauptungen des Antragstellers, ein

- 5 -

239

großer Teil seines Umzugsgutes habe aus neuwertigen Sachen bestanden.

Der Antragsteller hat sich nach dem Inhalt seiner Erklärungen in dem Entschädigungsverfahren in günstigen wirtschaftlichen Lebensumständen befunden, ohne daß ein besonderer Wohlstand ersichtlich ist. Die zum Teil nicht ungünstigen Versteigerungserlöse lassen erkennen, daß sein Umzugsgut brauchbare, zum Teil als wertvoll anzusehende Gegenstände enthalten hat. Die von dem Antragsteller beigebrachten eidesstattlichen Versicherungen von Auskunftspersonen sind so allgemein gehalten, daß ihre Auswertung, insbesondere durch Einholung von Gutachten Sachverständiger, nicht in Betracht gezogen werden kann. Insbesondere ist nicht ersichtlich, ob und welche Teile seiner Einrichtung und Ausstattung sich in den Behältnissen befunden hatten, die bei einem Schiffsbrande vernichtet worden sind und für welche ein Schadensausgleich in dem anhängigen Verfahren nicht beansprucht werden kann. Die Wiedergutmachungskammer hat dem Antragsteller gemäß § 16 des Bundesrückerstattungsgesetzes den inländischen Wiederbeschaffungswert zuzusprechen, der am 1. April 1956 aufzuwenden gewesen wäre; der Zustand der entzogenen Sachen im Zeitpunkte der Entziehung ist zu berücksichtigen. Für die Wiedergutmachungskammer sind daher die Preisangaben, die der Antragsteller in ausländischer Währung gemacht hat, unbeachtlich, da er weder Dollarwerte zu beanspruchen hat noch verlangen kann, daß die Wiedergutmachungskammer den starken Schwankungen unterliegenden Kurs des chilenischen

Pesos

- 6 -

Pesos zugrunde legt.

Der Antragsteller hatte nach seiner Erklärung im Entschädigungsverfahren vom 28. August 1957 im Jahre 1924 geheiratet und zu dieser Zeit in Dresden eine Wohnung eingerichtet. Hiernach kann angenommen werden, daß ein Teil seines Mobiliars und seiner Ausstattung sich 14 bis 15 Jahre lang in Benutzung befunden hat, so daß eine ziemlich erhebliche Wertminderung unvermeidlich gewesen ist. Ob die Neuanschaffungen des Antragstellers den von ihm behaupteten Umfang gehabt haben, ist zweifelhaft, weil die ihm von der Dresdener Polizeiverwaltung anläßlich der Auswanderung erteilte Bescheinigung das Gegenteil besagt und weil die von ihm entrichtete Degoabgabe auf einen geringen Betrag bemessen worden ist. Die Wiedergutmachungskammer kann jedoch unterstellen, daß es dem Antragsteller. wie vielen Auswanderern, gelungen ist, eine geringe Bemessung der Degoabgabe durch Handlungen zu erlangen. welche bei der durch die erzwungene Auswanderung entstandenen Notlage verständlich und entschuldbar sind. Mangels hinreichender Bezeichnung von nachprüfbaren Bewertungsmerkmalen, insbesondere über den Erhaltungszustand des größten Teils der Einrichtung, hat die Wiedergutmachungskammer von Einholung einer Taxe über den Wiederbeschaffungswert abgesehen. Das erhaltengebliebene Versteigerungsprotokoll und die anläßlich der Auswanderung vorgenommene Schätzung des Wertes auf 4.500 .-- RM ermöglichen eine Entscheidung. In den Entscheidungen des Hanseatischen Oberlandesgerichts 5 WiS 65/56 und 89/56

The state of the s

AND ASSESSED AND ASSESSED AND

ist ein solches Verfahren der Kammer gebilligt worden.

Die Durchsicht des Versteigerungsprotokolls ergibt, daß die Erlöse, insgesamt 18 Positionen, auffällig gering sind, nämlich die Nummern 6616, 6618, 6623, 6635, 6638, 6647, 6648, 6654, 6655, 6662, 6664, 6665, 6677, 6694, 6697, 6703, 6711 und 6714. Die bei Durchsicht zahlreicher Versteigerungsprotokolle erlangte Erfahrung, daß Wäsche, Bekleidung, Porzellane und Glassachen in Auktionen, welche stattgefunden haben bevor größere Bombenangriffe Versteigerung der Nachfrage zur Folge hatten, bestätigt sich auch im Einzelfalle. Diesen unzulänglichen Erlösen stehen andere gegenüber, die als günstig anzusehen sind, so zum Beispiel der Erlös eines gebrauchten Teppichs mittlerer Größe mit 220 .-- RM, eines Bisschrankes mit 180 .-- RM und schließlich des Zimmers mit 525 .-- RM, von welchem der Antragsteller ein Lichtbild beigebracht hat. Das Lichtbild läßt erkennen, daß das Zimmer aus gutem Gebrauchsmobiliar bestanden hat, aber keineswegs von besonderem Werte gewesen ist, und daß der von dem Antragsteller eingesetzte Wert von 1.800. -- RM als Zeitwert reichlich ist. Die Kammer ist auf Grund eigener Sachkunde in der Lage, den Neuwert der Stühle mit je 50 .-- RM. des Tisches mit 150. -- bis 200. -- RM und des kombinierten Schrankes auf 5 bis 600. -- PM, allenfalls 750. -- PM festzulegen, so daß auch unter Berücksichtigung der Preiserhöhung der DM-Wert hinter den Behauptungen des Antragstellers nicht unwesentlich zurückbleibt. Die von ihm mit Schriftsatz vom 3. Januar 1958 beigebrachte Liste, die auf Erkundigungen im Auslande aufgebaut ist, weist zahlreiche offensichtliche

- shall halts

1000, 1007, 1600

1694 6697 670)

180, -- BE GOO S

. Tel follows

5 x 600 M 700 M

REL SER WHERE

8 -

offensichtliche Fehler auf. Ein 4bändiges Konversationslexikon, das vor mehr als 20 Jahren erschienen ist, kann keinen Wert von 200 .-- DM haben. Ein Teppich mittlerer Größe, über dessen Beschaffenheit und Erhaltungszustand Angaben fehlen, kostet viel weniger als 1.600 .-- DM. Ein Eisschrank, dessen Volumen nicht angegeben ist, kann in der Bundesrepublik für einen geringeren Betrag als 750 .--DM gekauft werden. Ein Tablett mit Mokkatassen, Vasen und Porzellankörbehen könnte nur auf Grund genauester Beschreibung und Nachweises der Herkunft mit 400 .-- DM bewertet werden. Ein Kaffee-Service für 12 Personen ist in guter Beschaffenheit neu für einen wesentlich geringeren Betrag käuflich als 500 .-- DM. Besonders deutlich ist die Überbewertung des Antragstellers bei den Gemülden erkennbar, die der Sachverständige nur auf etwa 1/5 des

von dem Antragsteller angegebenen Betrages geschätzt hat.

Die im Schriftsatz vom 29. Dezember 1958 enthaltenen Bemangelungen sind unbeauftlidge
weil Bilder mittleren Formats heurte oline Die Kammer hält eine Vervielfachung des Verhohen Geld autwand hauflich sind.

steigerungserlöses mit dem Faktor 3 für einen angemessenen Schadensausgleich und berücksichtigt zugunsten des Antragstellers, daß die Empflinger des Zuschlages bei Abgabe ihrer Gebote das von ihnen zu entrichtende Kaveliggeld berücksichtigt haben, dessen Höhe aus dem Versteigerungsprotokoll nicht erkennbar ist. Bei einem Erlöse von etwas mehr als 3.000 .-- RM sind dem Antragsteller hiernach 9.000 .-- DM zugesprochen worden. In dieser Bemessung des Anspruchs ist, soweit es überhaupt geschehen kann, ein angemessener Ausgleich von günstigen und ungünstigen Erlösen erreicht; die Richtigkeit der Schätzung kann wegen

Marian Marian

and the single-

des Verlustes und der Unauffindbarkeit der Habe des Antragstellers, zumal für den größten Teil keine nachprüfbaren Bewertungsmerkmele bezeichnet sind, durch weitere, den Abschluß des Verfahrens zum Nachteile des Antragstellers verzögernde Erhebungen nicht gewährleistet werden. Die Wiedergutmachungskammer kann weiterhin berücksichtigen, daß dem Antragsteller das Doppelte des Nennbetrages der im Jahre 1939 abgegebenen Auswanderungstaxe zugesprochen wird, die vorsichtig bemessen gewesen sein mag, sich aber nicht auf einen geringen Bruchteil des Zeitwertes belaufen konnte. Wie aus Gutachten mehrerer erfahrener Sachverständiger bekannt geworden ist, ist nach Normalisierung der Wirtschaftslage der Preis gebrauchter Gegenstände, auch wenn sie nicht auf Grund der technischen Entwicklung veraltet sind, nicht annähernd gemäß dem Index neuer Gegenstände gestiegen.

Aus diesen Erwägungen hat dem Antragsteller ein höherer Schadensersatzanspruch nicht zugebilligt werden können, so daß die über 9.000 .-- DM hinausgehenden Ansprüche abzuweisen waren. Der Antragsteller muß die Beschränkungen hinnehmen, die das Bundesrückerstattungsgesetz zwecks Gewährleistung gleichmäßiger Befriedigung der durch Verfolgung Geschädigten festlegt. Daher war die Anordnung vorläufiger Vollstreckbarkeit unzulässig. Zu einer Kostenentscheidung hat keine Veranlassung vorgelegen.

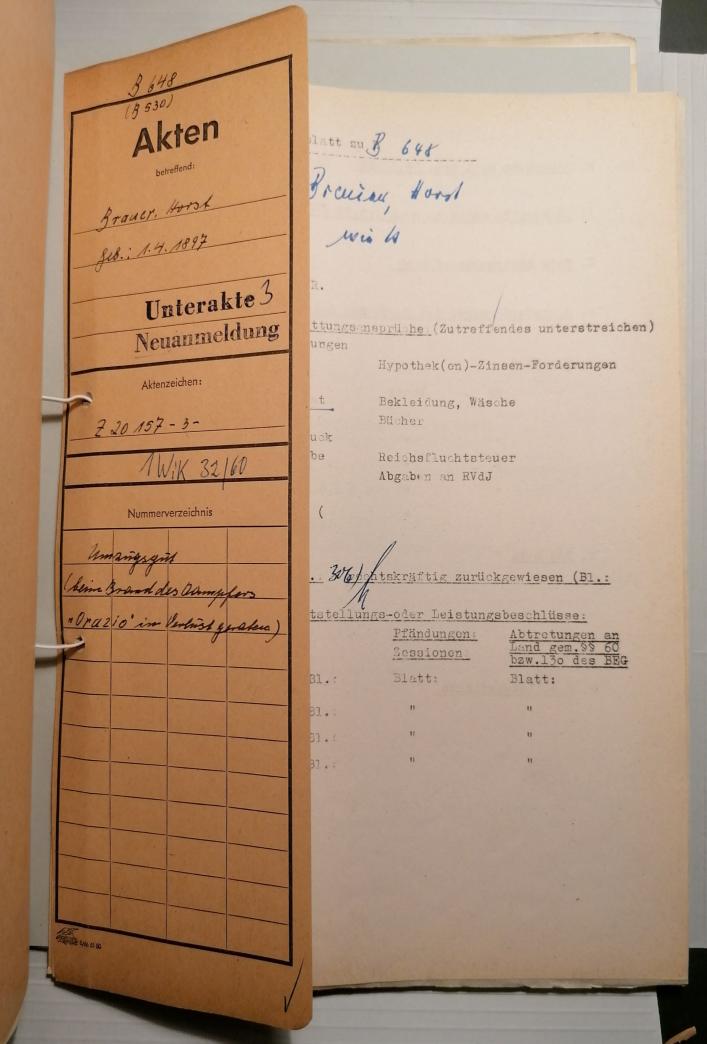
Dr. Roscher

Dr. Warmbrunn Dr. Millauer.

Für richtige Ausfertigung:

als Urkundsbeamter der Geschäftistelle.

My Justizangestellter



306 Landgericht Hamburg (24a) Hamburg, den 11. Februar 1960. 1. Wiedergutmachungskammer 1 Wik 32/60 Z. 20 157 -3-Öffentliche Sitzung In der - Rückerstattungs - Sache des Herrn Horst Brauer, Gegenwärtig: Santiago de Chile, Landgerichtsdirektor Bergmann Antragstellers, als Vorsitzender Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.jur.Kurt Landgerichtsrat Molsberger. Vermehren, Hamburg 36, Neuer Wall 38 II., Assessor Schmidt gegen als Beisitzer. das Deutsche Reich, gesetzlich vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, Verfahrensvertreterin JA. Otto Oberfinanzdirektion Hamburg, Hamburg 13, Hafvestehuder Weg 14, - B. 648 - BV 32/322 -, als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle. Min 3 Antragsgegener, erscheinen bei Aufruf für Antragsteller u. RA. Dr. Vermehren: RA. Urbach für Antragsgegner: Reg. Ass. Sarfert. Auf dringendes Anraten des Gerichts erklärt der Vertreter des Antragstellers: Ich nehme den in diesem Verfahren geltend gemachten Anspruch

zurück. Vorgelesen und genehmigt.

Bergmann

DOX 4 148 (1 B 648 (1 1)

Otto